

**Benutzungsordnung  
für das Archiv der Stadt Wetter (Ruhr)**

**§ 1  
Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Wetter (Ruhr) verwahrten Archivalien können benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Wetter (Ruhr) und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

**§ 2  
Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - (a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - (b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - (c) für sonstige Zwecke, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt.  
In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - (a) Abschriften oder Reproduktionen - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
  - (b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

**§ 3  
Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie/er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Wetter (Ruhr) beruht, ein Belegstück abzuliefern.

**§ 4  
Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leiterin / der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
  - (a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,

## **Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Wetter (Ruhr)**

### **3.6**

---

- (b) die Archivalien durch die Stadt Wetter (Ruhr) benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2.1 geführt hätten, oder die Benutzerin / der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerin / der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

### **§ 5**

#### ***Benutzung amtlichen Archivguts***

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Wetter (Ruhr) verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- (a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - (b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (5) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 60 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

**§ 6  
Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung der Stadt Wetter (Ruhr)**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Wetter (Ruhr) verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

**§ 7  
Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

**§ 8  
Reproduktionen, Nutzung**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen eine gebührenpflichtige Einräumung von einmaligen Nutzungsrechten und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wetter (Ruhr) tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Wetter (Ruhr), 30. März 2009

Der Bürgermeister  
Hasenberg

Veröffentlicht in WP / WR am 31.03.2009